



Gemeinde **Dürnten**

**Entschädigungsverordnung
der Politischen Gemeinde Dürnten**

vom 14. März 2002

inkl. Teilrevision vom 16. März 2006

inkl. Teilrevision vom 5. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
I. Allgemeines	2
II. Entschädigungen	2
III. Versicherungen.....	5
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen	5

Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Dürnten

I. Allgemeines

Rechtsgrundlage

Art. 1

Gestützt auf Art. 12 lit. b Ziff. 10 der Gemeindeordnung vom 4. März 2001 erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

Geltungsbereich

Art. 2

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und der nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Dürnten.

II. Entschädigungen

Behörden

Art. 3

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben wird den Behördenmitgliedern folgende jährliche Entschädigung ausgerichtet:

Gemeinderat²

Pauschale Entschädigung:

- Gemeindepräsident Fr. 40'000.--
- Schulpräsident Fr. 35'000.--
- alle übrigen Mitglieder Fr. 25'000.--

Mit der Pauschalentschädigung und den Zulagen sind generell alle zeitlichen Beanspruchungen im Rahmen der Behördentätigkeit abgegolten. Ebenfalls sind in diesen Entschädigungen die Tätigkeiten in anderen Behörden oder Kommissionen inbegriffen. Ausgenommen sind Sitzungsgelder und Delegationen.

Sozialbehörde²

Pauschalentschädigung pro Mitglied, welches nicht dem Gemeinderat angehört: Fr. 5'000.--.

Gesundheits- und Umweltschutzbehörde¹

(aufgehoben)¹

Schulpflege¹²

- alle übrigen Mitglieder, welche nicht dem Gemeinderat angehören Fr. 14'000.--

Für den Ausgleich unterschiedlicher Belastungen stehen der Schulpflege zusätzlich Fr. 6'000.-- zur Verteilung auf die Mitglieder zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege.

Mit der Pauschalentschädigung und den Zulagen sind generell alle zeitlichen Beanspruchungen im Rahmen der Behördentätigkeit inkl. Schulbesuche abgegolten. Ebenfalls sind in diesen Entschädigungen die Tätigkeiten in anderen Behörden oder Kommissionen inbegriffen. Ausgenommen sind Sitzungsgelder und Delegationen.

Die Entschädigung der Mitglieder von weiteren Ausschüssen, Kommissionen oder Arbeitsgruppen, welche nicht zugleich Mitglied der Schulpflege sind, sowie von weiteren nebenamtlichen Funktionären der Schule wird durch die Schulpflege im Rahmen des Budgets festgelegt.

Tiefbau- und Werkkommission¹²

Die Mitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten Fr. 2'000.-- im Jahr.

Baukommission¹²

Die Mitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten Fr. 2'500.-- im Jahr.

Alterskommission¹²

(aufgehoben)²

Jugendkommission¹²

(aufgehoben)²

Rechnungsprüfungskommission²

Pauschalentschädigung von Fr. 15'000.--. Die Aufteilung ist Sache der Rechnungsprüfungskommission.

Art. 4

Beratende
Kommissionen

Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 5

Wahlbüro

Die Entschädigung pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.

Entschädigungsverordnung

Funktionäre von
Feuerwehr und
Zivilschutz

Art. 6

Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden vom Gemeinderat festgelegt.

Weitere nebenamtliche
Funktionäre

Art. 7

Die Entschädigung von weiteren nebenamtlichen Funktionären wird durch den Gemeinderat bzw. die Wahlbehörde in eigener Kompetenz geregelt.

Zusätzliche
Aufgaben

Art. 8

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Teuerungszulagen

Art. 9

Auf sämtlichen Besoldungen und Entschädigungen und Zulagen von Behördemitgliedern und nebenamtlichen Funktionären exkl. der Entschädigung für Delegationen und Sitzungsgelder gelten bezüglich Teuerungszulagen die jeweiligen Beschlüsse und Ausführungsbestimmungen für das Staatspersonal.

Soweit der Gemeinderat beschliesst, dass die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über Reallohnerhöhungen oder -reduktionen auch für die Angestellten der Gemeinde gelten, gelten diese auch für Behördemitglieder und nebenamtliche Funktionäre.

Tag- und Sitzungsgelder

Art. 10²

Zusätzlich zur Pauschalentschädigung von Art. 3 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für Delegationen und die Teilnahme an Sitzungen folgende Entschädigungen zu:

Delegationen / Sitzungsgeld inkl. Abendsitzungen

- bis 2 ½ Std. Fr. 60.--
- bis 5 Std. Fr. 100.--
- mehr als 5 Std. Fr. 300.--

Die Entschädigung wird nur ausgerichtet, wenn von der Sitzung ein Protokoll erstellt wird.

Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

Für die Arbeit im Wahlbüro wird neben der Pauschale von Art. 5 kein weiteres Sitzungsgeld ausgerichtet.

Art. 11

Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den Regelungen der Personalverordnung der Gemeinde Dürnten entschädigt.

Für die Nutzung privater Bürogeräte an ihrem Wohnort werden die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie die Funktionäre mit einer Spesenpauschale entschädigt.

III. Versicherungen

Art. 12

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 13

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Mai 2002 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 14

Aufhebung
bisheriges Recht

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde vom 8. September 1989/13. Dezember 1991, der Besoldungsverordnung der Primarschulgemeinde vom 8. September 1989 und der Besoldungsverordnung der Oberstufenschulgemeinde vom 8. September 1989 aufgehoben.

Vorstehende Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Dürnten wurde in der Gemeindeversammlung vom 14. März 2002 angenommen.

Namens der Gemeindeversammlung

Kurt A. Wick
Gemeindepräsident

David Ammann
Gemeindeschreiber

¹ geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 16. März 2006, in Kraft seit 1. Mai 2006

² geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 5. Dezember 2013, in Kraft seit 1. Mai 2014